

Theaterverein Waldburg e.V.
Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Theaterverein Waldburg e.V.

und hat den Sitz in 88289 Waldburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Erhaltung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufführung von Laienspielen, sowie durch sonstige kulturelle Veranstaltungen des Vereins.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden angemessenen Auslagen und Kosten werden ersetzt.
6. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EstG beschließen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Theaterverein Waldburg e. V.
Satzung

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, welche die Satzung und Ordnungen des Vereins ohne Einschränkungen anerkennt.
2. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) aktive jugendliche Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
3. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand im freien Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Eltern verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Antrages und wird nach Bestätigung durch den erweiterten Vorstand wirksam. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige (jugendliche Mitglieder) werden mit Eintritt der Volljährigkeit als aktive Mitglieder im Verein weitergeführt.
5. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben und sich aktiv im Verein betätigen.
6. Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich ebenfalls aktiv im Verein betätigen
7. Passive Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck finanziell fördern.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Das Mitglied anerkennt die Satzung mit Aufnahme in den Verein an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen, die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Ferner verpflichtet sich das Mitglied, die in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu bezahlen.
3. Alle Mitglieder sind angehalten die Versammlungen zu besuchen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an allen Vorteilen teilzuhaben, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. a) - c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt
Der Austritt kann erfolgen durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes. Diese muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand nach § 26 BGB eingereicht werden.
 - b) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Ausschluss:
Ausschlüsse sind vom erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Ein Mitglied kann nur aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere
 - grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Nichtzahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen
2. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf das Eigentum des Vereins.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern erheben. Die Mitgliederversammlung kann dabei für die verschiedenen Mitgliedsformen (aktive, jugendliche, passive und Ehrenmitglieder) unterschiedliche Beiträge festsetzen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. die Kassenprüfer

Theaterverein Waldburg e. V.
Satzung

§10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschließendes Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen oder die Einberufung aus Vereinsinteressen erforderlich ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Waldburg unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind einzuberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit der Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Diese Regelung gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen. Diese müssen immer mit der Einladung und Tagesordnung angekündigt werden.
6. Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jugendliche Mitglieder haben das Recht das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
8. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.
11. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Theaterverein Waldburg e. V.
Satzung

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über seine Tätigkeit
- Entgegennahme des Berichts des Kassiers über den geprüften Kassenbericht
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands, des Schriftführers und Kassiers (erweiterter Vorstand)
- Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird im Wechsel aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand hat sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes zu halten.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden (§ 13 Vorstand)
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden (§ 13 Vorstand)
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer und
 - e) zwei Beisitzern
2. Der Kassier, der Schriftführer und die beiden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Im jährlichen Wechsel sollen einmal der Kassier und einmal der Schriftführer gewählt werden. Alle bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. Der Kassier hat die Aufgabe der laufenden Buchführung, der Durchführung von Zahlungen, der Überwachung von Zahlungseingängen und der Erstellung eines Kassenberichtes.

Theaterverein Waldburg e. V.
Satzung

5. Der Schriftführer hat sämtliche Vorstandssitzungen, Sitzungen des erweiterten Vorstandes und Mitgliederversammlungen zu protokollieren. Zudem fertigt er Presseberichte und Veröffentlichungen an.
6. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angaben der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
7. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Der erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder E-Mail-Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn alle Vorstandsmitglieder an der schriftlichen Abstimmung mitgewirkt haben.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und diese durch Ihre Unterschrift bestätigen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.
2. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand (§ 13) berichten.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung auch unterjährig mit Stichproben zu prüfen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie sollen abwechselnd jedes Jahr einer gewählt werden. Bis zur gültigen Neuwahl eines Kassenprüfers bleibt der bisherige Kassenprüfer im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.

§16 Auflösung des Vereins


1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Solange jedoch noch sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren.

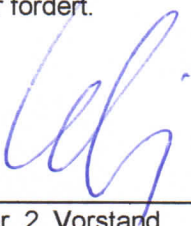
Theaterverein Waldburg e.V.
Satzung

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufführungen von Laienspielen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen in Waldburg.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung vom 13. März 2015 tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Neufassung wurde beschlossen am 13. März 2015.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister fordert.


13. März 2015,
Jürgen Fischer, 1. Vorstand


13. März 2015,
Georg Waxenberger, 2. Vorstand